Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1189

14. 11. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3050/76 und 3051/76 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Spinnfasern und Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 56.04 und 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern (für das Jahr 1977)

»EG-Dok. S/1709/77 (CY 22)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern [1]) und des Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zu diesem Abkommen [2]) hat die Gemeinschaft für das Jahr 1977 mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3050/76 [3]) und 3051/76 [4]) folgende Gemeinschaftszollkontingente eröffnet:

— ein Zollkontingent von 100 Tonnen zu den Zollsätzen von 2,5 v. H. und 3 v. H. für synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet, der Tarifnummer 56.04, mit Ursprung in Zypern, und

— ein Zollkontingent von 500 Tonnen zum Zollsatz von 5,1 v. H. für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01, mit Ursprung in Zypern.

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern [5]) sieht vor, daß für diese Zollkontingente an Stelle der vorgenannten Zollsätze ab seinem Inkrafttreten Zollfreiheit gilt. Diese Vorschrift ist aber nur pro rata temporis anwendbar, d. h. für ein Zwölftel der Jahresmengen. Es scheint jedoch sicher, daß die Einfuhren dieser Waren im Laufe des Monats Dezember diesen Bruchteil der Mengen nicht überschreiten. Infolgedessen sind die Verordnungen (EWG) Nr. 3050/76 und 3051/76 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Dezember 1977 an sind die Einfuhren im Rahmen der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3050/76 und 3051/76 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente, in Abweichung von deren Artikeln 2 Abs. 1 und 2, zollfrei.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 2
2) ABl. EG Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 88
3) ABl. EG Nr. L 350 vom 20. Dezember 1976, S. 92
4) ABl. EG Nr. L 350 vom 20. Dezember 1976, S. 96
5) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . , S. . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Auf Grund von Artikel 2 des Anhangs I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und den damit verbundenen Vorschriften des Protokolls zur Festsetzung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen, hat die Gemeinschaft für das Jahr 1977 mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3050/76 und 3051/76 zwei Gemeinschaftszollkontingente eröffnet, d. h.:

— ein Kontingent von 100 Tonnen zu den Zollsätzen von 2,5 v. H. und 3 v. H. für bestimmte Spinnfasern der Tarifnummer 56.04, und

— ein Kontingent von 500 Tonnen zum Zollsatz von 5,1 v. H. für bestimmte Bekleidung der Tarifnummer 61.01.

Jedes dieser Kontingente ist in zwei Mengen aufgeteilt, wovon eine den alten Mitgliedstaaten und eine den neuen Mitgliedstaaten zugeteilt ist.

2. Das am 15. September 1977 gezeichnete Zusatzprotokoll zu dem vorgenannten Abkommen sieht von seinem Inkrafttreten ab (wahrscheinlich der 1. Dezember 1977) die Eröffnung derselben Zollkontingente vor, jedoch mit dem Unterschied, daß erstens die Einfuhr dieser Waren zollfrei ist und zweitens keine getrennten Mengen mehr für die alten und die neuen Mitgliedstaaten bestehen. Im übrigen sind diese Kontingente pro rata temporis zu eröffnen.

3. Die Gemeinschaft müßte somit die unter 1. genannten Zollkontingente außer Kraft setzen und dafür zwei neue, nur für den Monat Dezember 1977 geltende Kontingente eröffnen. Unter Berücksichtigung der sehr kurzen Geltungsdauer dieser Kontingente und insbesondere der Tatsache, daß die Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in Zypern herkömmlich äußerst geringfügig sind, scheint jedoch ein derartiges Vorgehen weder der Gemeinschaft noch Zypern irgendeinen Vorteil oder Nachteil zu bringen.

Aus diesen Gründen erscheint es gerechtfertigt, daß die Gemeinschaft die Verordnungen (EWG) Nr. 3050/76 und 3051/76 in Kraft beläßt, unter der Bedingung, daß sie mit einer Verordnung ab 1. Dezember 1977 die im Rahmen dieser beiden Zollkontingente anzuwendenden Zollsätze vollständig aussetzt.

Dies ist Gegenstand des anliegenden Vorschlages.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 215/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.